Ausgabe APRIL
1/15

tax ARTIST

HHP
DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Der Künstlerrücktrag

Steuerliche Begünstigung für Künstler Seite 10

Wessen Brot ist die Kunst?
Seite 3

Steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers
Seite 6

Ist die Steuerreform gelungen?
Seite 9

HHP
DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

EDITORIAL

© Philipp Rank

Liebe Leserin, lieber Leser,

die **Steuerreform** ist weiterhin in aller Munde und wird wohl tatsächlich beinahe jedem Steuerzahler steuerliche Erleichterungen bringen. Die Frage der Finanzierung wurde leider wie bisher im Wesentlichen durch eine Erhöhung anderer Steuern und Abgaben gelöst. Durch die kalte Progression werden die positiven Effekte bald verpuffen, doch die Steuererhöhungen bleiben. Vor allem Besitzer von Immobilien werden zur Kasse gebeten.

Leider wieder nicht eingeführt wurde die **steuerliche Absetzbarkeit von Spenden** an Kultur- und Kunsteinrichtungen. Im aktuellen Interview des taxARTIST mit Paul Gessl, Geschäftsführer der NÖKU, bestätigt auch er, dass diese steuerliche Erleichterung für alle Seiten von Vorteil wäre. Viel wichtiger ist aber, dass in Zeiten des öffentlichen Rückzugs aus der Kulturförderung die Zivilgesellschaft ihrer Verantwortung für die Kulturlandschaft in Österreich nachkommt. Das Spendenaufkommen hat zurzeit nur im Sozialbereich eine nennenswertes Höhe.

Für Künstler interessant sind die Beiträge zur steuerlichen **Absetzbarkeit des Arbeitszimmers** und die Änderungen bei der Sozialversicherung und dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz. Aufwendungen für das Arbeitszimmer sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen absetzbar, wobei der Gesetzgeber doch einige Hürden eingebaut hat. Es kann sich sehr lohnen, sich mit diesen Fragen rechtzeitig auseinanderzusetzen. Dafür wird die Flexibilität bei der Selbsteinschätzung von Beitragszahlungen nach dem GSVG größer und auch die soziale Absicherung von Künstlern wird verbessert.

Für Einrichtungen ist wiederum eine Auseinandersetzung mit dem Thema **Gemeinnützigkeit** wichtig. Es genügt nicht, dass die Satzung die begünstigten Zwecke eindeutig enthält, sondern die Verantwortlichen müssen auch in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Wo die Risiken liegen, können Sie dieser Ausgabe von taxARTIST entnehmen. Im Einzelfall lohnt sich aber immer ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater.

Hans Hammerschmied, Doris Hohenegger, Patricia Hueber, Raphaela Janauschek, Bettina Kirisits, Anita Randak, Christian Rauter; office@hhp.eu

Inhalt

03 Wessen Brot ist die Kunst?

06 Steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers

07 Rechnungsprüfung – Wirtschaftsprüfung

09 Ist die Steuerreform gelungen?

10 Der Künstlerrücktrag

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

INTERVIEW

Wessen Brot ist die Kunst?

Die NÖKU hat soeben ihr 15-jähriges Bestehen gefeiert. Denken Sie, wenn Sie zurückblicken, dass man den Hoffnungen und Visionen des Jahres 2000 gerecht geworden ist?

Die Hoffnungen und Visionen des Jahres 2000 waren wohl in erster Linie, ein Kulturmanagementmodell zu schaffen, das nach skandinavischem Vorbild in der Lage ist, das niederösterreichische Kulturleben auf ein völlig neues Fundament zu stellen. Die Kulturbetriebe des Bundeslandes sollten nachhaltig abgesichert und in einer zeitgemäßen Form in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich und der Wirtschaft nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. „Kultur braucht unternehmerisches Denken“ war folgerichtig die Maxime der ersten Jahre.

Heute ist die Niederösterreichische Kulturwirtschaft ein strategisch aufgestelltes Unternehmen mit 12 Tochtergesellschaften, über 30 Kulturmarken und 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie gewährleistet den optimalen Fördermitteleinsatz getreu dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Die Betriebe der Niederösterreichischen Kulturwirtschaft sind ein enormer Wirtschaftsfaktor für das Bundesland. Sie verzeichnen über 1,3 Millionen Besucher und erwirtschaften eine Wertschöpfung von über 200 Millionen Euro pro Jahr.

Neben ihrer Rolle als Sevicedienstleister für die Tochterbetriebe (Bereiche wie Rechnungswesen, IT oder Personalentwicklung sind zentral in der Holding angesiedelt) nimmt die Niederösterreichische Kulturwirtschaft auch eine strategische Steuerungsfunktion ein. In der Gruppe werden alle Institutionen mit sehr weitgehenden Freiheiten in ihren eigenen künstlerischen Identitäten gefördert und entwickelt. Dies jedoch mit dem klaren Blick auf den Gesamtzusammenhang. Überschneidungen, Doppelgleisigkeiten und nicht sinnvolle Selbstkonkurrenzen konnten bisher weitgehend vermieden werden.

Das international im Kulturbereich agierende Beratungsunternehmen Integrated Consulting Group hat die Niederösterreichische Kulturwirtschaft als „konsequentestes Kultur-Ausgliederungsmodell in Europa“ bezeichnet und der Deutsche Bundestag beschreibt uns als „einmaliges, innovatives Modell im deutschsprachigen Raum“.

Ja, ich denke, wir sind den Hoffnungen und Visionen der Anfangsjahre mehr als gerecht geworden.

Wo sehen Sie die NÖKU in 15 Jahren? Welche großen Herausforderungen werden zu meistern sein?

Der gesamte Kultursektor der westlichen Welt befindet sich bereits seit einigen Jahren in einer prekären Situation. Besonders das europäische Konzept der staatlich subventionierten Kulturbetriebe steht auf dem Prüfstand. Vielerorts zieht sich der Staat zunehmend aus seiner Verantwortung zurück und treibt viele Theater, Museen, Festivals oder Orchester in Eventkultur und Kommerzialisie-

©iStock.com/bgsmith, Olivier Lantzendorffer

rung. Wir wollen uns in den nächsten Jahren Hand in Hand mit dem Land Niederösterreich der Herausforderung dieser internationalen Entwicklung stellen und in gemeinsamer Verantwortung die Kulturarbeit in Niederösterreich weiterhin absichern. An diesem Punkt bedarf es der kritischen Selbstreflexion: Messen wir den wirtschaftlichen Parametern etwa zu viel Bedeutung bei? Müssen wir uns bei aller Wirtschaftlichkeit nicht noch mehr an inhaltlich-qualitativen Bewertungskriterien orientieren? Oder kurz: Was macht einen erfolgreichen Kulturbetrieb aus? Wir brauchen mit Sicherheit beides: weitgehende künstlerische bzw. wissenschaftliche Freiheit aber auf Basis einer abgesicherten wirtschaftlichen Existenz: „Kultur braucht unternehmerisches Denken. Unternehmerisches Denken braucht Kultur."

An der „Vision 2025" arbeitet die Niederösterreichische Kulturwirtschaft mit sämtlichen Führungskräften schon einige Zeit. Wir haben als Ergebnis daraus bereits strategische Prozesse aufgesetzt, die es uns ermöglichen werden, den vor uns liegenden Weg entlang unserer eigenen proaktiven Entwicklungsstrategie zu beschreiten und nicht nur passiv zu reagieren.

© Franz Baldauf

Die Festveranstaltung zum 15-jährigen Bestehen der NÖKU lief unter dem Titel „Wessen Brot ist die Kunst?". Für wen ist nun die Kunst? Für den Künstler, den „Kunst-Konsumenten" oder den Auftraggeber? Oder gilt l'art pour l'art?

Wolfgang Lorenz hat es in seinem Vortrag beim Symposium bereits gesagt: „Was Kunst ist, bestimmen immer noch die Künstler." Daraus könnte man ableiten, dass auch der Adressat von Kunst von der Künstlerin bzw. vom Künstler definiert wird. Künstler bestimmen, für wen die Kunst da ist, indem sie Kunst schaffen. Sie folgen ja nur in den seltensten Fällen einer rein auf den Markt ausgerichteten Strategie. Kunst entsteht und existiert dann einfach. Kunstmanagement hat die Aufgabe, zu überlegen, wen das Kunstwerk ansprechen könnte und wie man den jeweiligen Gehalt, das jeweilige ästhetische Erleben des Kunstwerks einer möglichst großen, interessierten Zielgruppe vermitteln kann. Da hat Kunstmanagement die Rolle des Kunst- und Kulturvermittlers und muss gewährleisten, dass Kunst für möglichst viele als bereichernd erlebbar wird. Alle wird man mit Kunst nie erreichen.

Es wird allgemein die Ökonomisierung des Menschen kritisiert. Beobachten Sie auch eine Ökonomisierung der Kunst und Kultur und welche Rolle spielt hier die NÖKU?

Eine Ökonomisierung der Kunst mag es in einem schwieriger werdenden Umfeld wohl in zunehmendem Ausmaß geben. Ich kann das nicht abschließend beurteilen. Das Land Niederösterreich bekennt sich jedenfalls zu einer öffentlichen Förderung von Kunst und Kultur, gerade um der Kunst ihre Freiheit zu lassen und mögliche Kommerzialisierungstendenzen hintanzuhalten. Die großen, gesellschaftlich relevanten Entwürfe entstehen in der Kunst nun einmal nicht nach den Gesetzen des Marktes. Öffentliche Förderung bedeutet aber eine große Verantwortung für alle Beteiligten. Wenn ich mit öffentlichen Geldern agiere, muss ich mich an bestimmte Regeln halten und gewährleisten, dass ein möglichst großer Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel auch direkt beim Projekt ankommt und nicht zwischen aufgeblähten Verwaltungsapparaten und wenig durchdachten Probenpraktiken versickert. Die Rolle der Niederösterreichischen Kulturwirtschaft ist vor diesem Hintergrund eine wesentliche. Wir versuchen, die Gesetze des Marktes so weit für die Kunst einzusetzen, als sie der Kunst nützen. Wir sorgen für schlanke, professionelle, hoch handlungsfähige Strukturen, die die Kunstproduktion möglichst optimal organisieren. Unsere Vorstellung der Öko- nomisierung bezieht sich also nur auf die Prozesse des Kunstmanagements, nicht jedoch auf die Kunst selbst.

Wird die Kunst – Ihrer Erfahrung als Kulturmanager nach – besser, wenn man ihr keine finanziellen oder sonstigen Grenzen setzt?

Ich weiß nicht, ob Kunst besser wird, wenn man ihr keine Grenzen setzt. Ich habe jedoch künstlerische Prozesse erlebt, die das problematische Potenzial hatten, ganze Institutionen zu gefährden, weil die Kosten jeden Rahmen zu sprengen drohen. Die Kunst im Kulturmanagement ist es, einerseits nicht in die künstlerische Idee einzugreifen, aber andererseits dort klare Grenzen zu ziehen, wo die künstlerische Idee eine destruktive

Paul Gessl, Geschäftsführer der NÖKU

© Peter_Rauchecker

Kraft entwickelt und alles finanziell oder schlicht physisch aufs Spiel setzt. Holm Keller hat sinngemäß am Symposium gemeint, „beim Kunstmanagement gehe es im Kern darum, dem Künstler zu erklären, warum er den Elefanten an der Ecke nicht haben kann, aber zu verstehen, wofür der Elefant gut ist, und eine bessere Lösung zu finden als den Elefanten".

Der Publikumsbesuch ist in gewisser Weise ein Gradmesser des Erfolges der NÖKU. Unternehmen untersuchen regelmäßig in Meinungsumfragen den Geschmack ihrer Kunden, um ihre Produkte danach auszurichten. Haben Sie das schon einmal gemacht? Können Sie sich das vorstellen oder widerspricht das dem Eigenverständnis der NÖKU?

Genau das ist der Punkt, in dem wir uns von normalen Wirtschaftsbetrieben unterscheiden. Wir kreieren keine Produkte nach dem Geschmack des Publikums. Die Kunst muss in ihren Themen und Beweggründen frei sein und darf sich nur am Publikumsgeschmack orientieren, wenn sie das selbst möchte. Wir machen daher auch keine Meinungsumfragen zum Geschmack unserer Kunden. Was wir schon abfragen, ist allerdings das Interesse für ein gewisses Genre. Also ob sich das Publikum in einem Veranstaltungsbetrieb beispielsweise für Schauspiel, Kammermusik oder Ballett interessiert und welche Zusatzserviceleistungen für den Besuch einer Kunstveranstaltung erwartet werden.

Versucht die NÖKU auch, bestimmte Werte zu vermitteln, und richtet sie ihr Wirken danach aus oder lassen Sie die Kunst für sich sprechen?

Unser höchster Wert ist die Freiheit der Kunst. Das versuchen wir zu vermitteln. Alles andere ist Sache der Kunst.

Im letzten Jahr hat das Burgtheater wegen Missbräuchen in der Buchhaltung und intransparenter Geldflüsse für viele negative Schlagzeilen gesorgt. Können Sie einen ähnlichen Fall in der NÖKU ausschließen?

Ja, das kann ich dezidiert ausschließen. In der Niederösterreichischen Kulturwirtschaft gibt es eine klare Trennung zwischen der künstlerischen Verantwortung und der Geschäftsführung. Bei uns wird das Vieraugenprinzip mit zwei Geschäftsführern umgesetzt, wobei die künstlerische Leitung nicht Teil der Geschäftsführung ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Kulturbetriebes nicht auf Dauer überspannt werden und sich die Institution nicht selbst gefährdet.

In unserem letzten Gespräch Ende 2011 hatten Sie bei einem Gesamtbudget von 66 Millionen Euro Sponsormittel in der Höhe von 2 Millionen Euro erwerben können. Wie stellt sich die Lage jetzt dar und wie schätzen Sie die weitere Entwicklung ein?

Die Zahlen sind de facto auch heute noch aktuell und ich betrachte das als Erfolg. Der österreichische Sponsoringmarkt ist nicht gerade einfach. Wir haben nicht die Tradition von Großsponsoren wie etwa im angloamerikanischen Bereich oder auch nur in Deutschland. Außerdem hat sich die Lage durch die aktuellen Gesetzesänderungen im Antikorruptionsrecht verschärft und macht viele Sponsoringverträge für Unternehmen weniger attraktiv, weil Einladungen zu Kulturveranstaltungen aufgrund von Compliance-Regelungen kaum mehr angenommen werden können. Dennoch schaffen wir es durch innovative Sponsoringmodelle, unsere Partner zu halten und uns immer wieder attraktiv zu machen.

Welche Entwicklungsmöglichkeiten sehen Sie angesichts stetig sinkender Kulturbudgets? Wäre eine mögliche steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an Kultureinrichtungen eine Möglichkeit, die sinkenden öffentlichen Mittel auszugleichen?

Die umfassende steuerliche Absetzbarkeit von Spenden würde sicher ein wenig helfen, aber es würde substanziell kaum einen Unterschied machen. Das Spendenaufkommen hat in Österreich nur im Sozialbereich eine nennenswerte Größenordnung. Natürlich versuchen wir, alle Erlösarten – von den Kartenerlösen bis zum Merchandising – ständig zu verbessern. Ich bin allerdings der Meinung, dass es kaum Alternativen zur öffentlichen Kulturförderung gibt. Wenn man keine flächendeckende Trivialisierung und Kommerzialisierung von Kunst möchte, dann ist die öffentliche Hand in der Verantwortung. ■

Steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers

Aufwendungen oder Ausgaben für ein in der Wohnung gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG prinzipiell nicht abgezogen werden. Liegt jedoch der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer, so sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer einschließlich seiner Einrichtung abzugsfähig. Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung des Arbeitszimmers ist die Tatsache, dass das Arbeitszimmer unbedingt notwendig ist und zumindest nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.

Definition „Arbeitszimmer“

Als Arbeitszimmer sind nur Räumlichkeiten anzusehen, die eine private Nutzung zulassen und nicht von vornherein aufgrund ihrer Ausstattung und funktionellen Zweckbestimmung der Betriebs- und Berufssphäre zuzuordnen sind. Keine Arbeitszimmer in diesem Sinn und daher vom Abzugsverbot nicht erfasst sind demnach z.B. Fotostudios, Lager- oder Kanzleiräumlichkeiten.
Ein Arbeitszimmer im Sinne des § 20 EStG muss im Wohnungsverband gelegen sein. Dabei ist es für die Abzugsfähigkeit aber unerheblich, ob es sich um mehrere Räume in einer Wohnung oder sogar in verschiedenen Wohnungen handelt, solange diese Räume notwendig sind, sich funktional ergänzen (zwei idente Arbeitszimmer bilden keine Einheit) und nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.

Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitszimmers sind:

- Notwendigkeit
- Mittelpunkt der Tätigkeit
- Einkunftsquelle

Wird ein Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt und wird die Arbeit auch fast vollständig in diesem Arbeitszimmer verrichtet, so kann dennoch das steuerliche Abzugsverbot für das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer gelten, wenn dem Steuerpflichtigen ein anderer **Arbeitsplatz** (z.B. Büro im eigenen Unternehmen mit anderem Standort) für die Ausübung der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit zur Verfügung steht.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung des Arbeitszimmers ist, dass der Mittelpunkt der Tätigkeit in diesem Arbeitszimmer liegt. Dies wird nach dem typischen Berufsbild zu beurteilen sein. Schriftsteller, Dichter, Gutachter und Ähnliche haben den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit im Arbeitszimmer. Bei Vortragenden, Lehrern, Richtern oder Politikern beispielsweise liegt der **Mittelpunkt der Tätigkeit** hingegen nicht im Arbeitszimmer und daher

©iStock.com/stokkete

sind i.d.R. die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht abzugsfähig.
Umfasst eine einzige Einkunftsquelle mehrere Tätigkeiten, die unterschiedlichen Berufsbildern zugeordnet werden, so muss für die Abzugsfähigkeit anhand der jeweiligen Einkünfte beurteilt werden, welche Tätigkeit überwiegt. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die nicht als einzige Einkunftsquelle anzusehen sind und unterschiedlichen Berufsbildern zuzuordnen sind, so sind die Aufwendungen nur bei der Tätigkeit abzugsfähig, deren Mittelpunkt im Arbeitszimmer liegt.
Laut Erkenntnis des VwGH (24.06.2004, 2001/15/0052) liegt bei einem Konzertpianisten der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer. Das Urteil ist auf reproduzierende Künstler anwendbar. Die steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers und der damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben ist daher gegeben.
Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitszimmers vor, so schadet die Mitbenutzung des Arbeitszimmers für andere berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten nicht. Der VwGH führt in seinem Erkenntnis 2010/15/0124 aus, dass gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmers nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt. Im gegenständlichen Urteil nutzte ein Universitätsprofessor im Bereich der Musik mehrere Räumlichkeiten in seinem Haus für seine selbstständige Tätigkeit als Komponist und machte die dafür anfallenden Kosten steuerlich geltend. Neben der Komponistentätigkeit bezog der Universitätsprofessor Einkünfte aus einem Dienstverhältnis mit der Universität. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer sind in voller Höhe steuerlich anzuerkennen und nicht nur ein Anteil im Verhältnis der Einnahmen aus selbstständiger Arbeit zu den Einnahmen aus dem Dienstverhältnis.
Neben den Einrichtungsgegenständen des Arbeitszimmers (Tische, Stühle, Lampen und Ähnliches) können auch Aufwendungen für Mietkosten, Betriebskosten, anteilige Finanzierungskosten und Ähnliches (im Verhältnis der Nutzfläche des Arbeitszimmers zur Gesamtnutzfläche der Wohnung) steuerlich geltend gemacht werden. ■

Rechnungsprüfung – Wirtschaftsprüfung

Vereine können u.a. mit folgenden Prüfungen konfrontiert sein:

- Prüfung des Rechnungsabschlusses
  - Rechnungsprüfung
  - Abschlussprüfung
- Prüfung durch die Vereinsbehörde (Statuten)
- Begünstigungsprüfungen
  - Spendengütesiegelprüfung
  - Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Spendenabsetzbarkeit (§ 4a-EStG-Prüfung).

Die Prüfpflicht des Rechnungsabschlusses eines Vereins ist abhängig von den in zwei aufeinander folgenden Jahren erzielten gewöhnlichen Einnahmen (siehe Tabelle).

Einnahmen in zwei aufeinander folgenden Jahren	Einordnung	Rechnungslegung	Prüfung
< 1 Mio. EUR	klein	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Rechnungsprüfung
> 1 Mio. EUR	mittel	Jahresabschluss (Bilanz und GuV)	Rechnungsprüfung
Publikumsspenden > 1 Mio. EUR	groß	Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang)	Abschlussprüfung
> 3 Mio. EUR	groß	Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang)	Abschlussprüfung

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer (Vieraugenprinzip), die durch die Mitgliederversammlung oder durch das Leitungsorgan des Vereins oder das Aufsichtsorgan des Vereins gewählt werden. Die Rechnungsprüfer können Vereinsmitglieder sein, müssen ihre Aufgabe jedoch unabhängig erfüllen, da sie eine Kontrollfunktion ausüben. Die Rechnungsprüfer müssen keine zwingende fachliche Eignung aufweisen, ein berufliches Naheverhältnis zur Tätigkeit ist jedoch sinnvoll.
Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins. Es wird also einerseits die

© Robert Kneschke - Fotolia

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie andererseits die statutengemäße Verwendung der Mittel überprüft („Gebarungsprüfung"), wobei das Leitungsorgan den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte erteilen muss. Die Rechnungsprüfer erstellen nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht, der die folgenden Prüfergebnisse aufzeigen kann:

- Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäßen Verwendung der Mittel
- Aufzeigen von festgestellten Gebarungsmängeln
- Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins
- Bericht über außerordentliche Umstände (ungewöhnliche Einnahmen/Ausgaben, In-sich-Geschäfte)

Grundsätzlich erfolgt der Bericht der Rechnungsprüfer nur an das Aufsichtsorgan und/oder das Leitungsorgan. Bei beharrlichen und schwerwiegenden Verstößen des Leitungsorgans gegen die Rechnungslegungspflichten kann der Rechnungsprüfer verlangen, dass das Leitungsorgan eine Mitgliederversammlung einberuft. Beruft das Leitungsorgan des Vereins keine Mitgliederversammlung ein, so kann der Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine qualifizierte Prüfung aufgrund der Größe des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Revisor. Der Abschlussprüfer übernimmt in der Regel auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer. So die Statuten weiterhin eigene Rechnungsprüfer vorsehen, haben diese zusätzlich statutengemäß die Gebarung des Vereins zu prüfen.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt in der Regel durch die Mitgliederversammlung, es ist jedoch auch die Bestellung durch ein eingerichtetes Aufsichtsorgan bzw. durch das Leitungsorgan selbst möglich. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich für ein Jahr, ist jedoch auch für mehrere Jahre möglich. Der Abschlussprüfer muss unabhängig sein, vor Annahme des Prüfungsauftrags und Durchführung der Prüfung sind daher Befangenheits- und Ausschlussgründe zu beurteilen.

Ziel der Abschlussprüfung ist die Abgabe eines „hinreichend sicheren Prüfungsurteils" (Bestätigungs-/Versagungsvermerk) darüber, ob der Rechnungsabschluss des Vereins unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Punkten den gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen der Statuten entspricht und auf der Grundlage der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. Durch die Abschlussprüfung soll die Verlässlichkeit der vom Leitungsorgan im Rechnungsabschluss veröffentlichten Informationen bestätigt und die Glaubwürdigkeit erhöht werden.

Die Prüfungsaussagen des Abschlussprüfers bedeuten keine Gewähr für die zukünftige Lebensfähigkeit des Vereins und die Aussage über den Abschluss enthält keine Bewertung über die Qualität der Unternehmensführung.

Eine Abschlussprüfung beruht grundsätzlich immer auf Stichprobennachweisen bzw. Risikoeinschätzungen. Daher verbleibt ein unvermeidbares Risiko, dass auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlussprüfung wesentliche Fehldarstellungen unentdeckt bleiben.

Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zugrunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen.

Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer in diesen Fällen seine so genannte Redepflicht gegenüber den Organen des Vereins ausüben. ■

Eine Abschlussprüfung beruht grundsätzlich immer auf Stichprobennachweisen bzw. Risikoeinschätzungen.

©iStock.com/PeopleImages

Ist die Steuerreform gelungen?

Eine Steuerreform, die einerseits für fast alle Einkommensschichten eine erhebliche Entlastung ergeben soll, aber andererseits für den Staatshaushalt aufkommensneutral sein soll, ist ein sehr schwieriges Unterfangen. Das kann bekanntlich nur heißen: neue bzw. höhere Steuern oder substanzielle Einsparungen im Bundesbudget. Letzteres ist ein sehr frommer Wunsch, der seit Langem immer wieder lautstark gefordert, bisher aber noch nicht wirklich spürbar umgesetzt wurde. Also kann daher eine spürbare Tarifentlastung nur eine Erhöhung anderer oder die Einführung neuer Steuern zur Folge haben. Wirksam belasten mit neuen oder höheren Steuern kann man aber nur jene, die entweder „viel haben" oder jene, die „viel verdienen"!

Die von der Bundesregierung am 13. bzw. 17. März vorgeschlagene Steuerreform bringt Tarifentlastungen von insgesamt knapp € 5 Milliarden (einem Alleinverdiener mit einem Monatsbezug von € 2.000 wird künftig rund € 950 jährlich weniger an Lohnsteuer in Abzug gebracht; bei einem Monatsbezug von € 6.000 beträgt die jährliche Steuerersparnis rund € 1.600).

Erfreulich ist, dass uns als Mittel zur so genannten „Gegenfinanzierung" die vielfach geforderte und politisch motivierte Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Vermögensteuer erspart geblieben sind. Beide Abgaben wären nicht sehr aufkommenswirksam und hätten lediglich politische Symbolkraft. In beiden Fällen wäre die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage sehr aufwändig und sicher Anlass für unzählige Rechtsverfahren; auch für die Behörde wäre die Einhebung dieser Abgabe sehr aufwändig. Also sehr vernünftig, dass dies unterblieb!

Grundsätzlich viel einfacher und ohne irgendwelche Zweifelsfragen sowohl für Steuerpflichtige als auch für Abgabenbehörden ist die Erhöhung der Steuersätze bei Umsatzsteuer und Kapitalertragsteuer (KESt). Von beiden hat die Bundesregierung – wenn auch nicht sehr extensiv – Gebrauch gemacht. Es werden die KESt auf 27,5% und die Umsatzsteuer für einige Leistungen (insbesondere Beherbergungen) auf 13% erhöht.

Ein Wermutstropfen

Zur Finanzierung dieser Steuerreform werden die Besitzer von Immobilien „zur Kasse gebeten": Die Gebühren (Grunderwerbsteuer) bei der unentgeltlichen Übertragung von Immobilien im Familienverband werden erheblich teurer, die Immobilienertragsteuer wird von 25% auf 30% erhöht und die Abschreibungen von Immobilien werden erheblich eingeschränkt.
Für Einkommen über € 1 Million kommt darüber hinaus – befristet auf fünf (!) Jahre – ein Steuersatz von 55% zur Anwendung.

Zur „Finanzierung" dieser Steuerreform trägt dies aber nur wenig bei! Der wesentlichste Teil der von der Bundesregierung geplanten „Gegenfinanzierung" soll aus den Bereichen „Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug" (u.a. Registrierkassen-Pflicht) mit € 1,9 Milliarden und durch „Einsparung von Förderungen und Verwaltung" mit € 1,1 Milliarden kommen. Es bleibt sehr zu hoffen, dass es sich hier um keine Fehleinschätzung handelt!
Trotz mancher Einwände muss aber attestiert werden, dass in Anbetracht der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen diese Steuerreform als durchaus gelungen betrachtet werden kann.

Hans Hammerschmied

PS: Der langjährige Wunsch, dass Spenden für Kunst und Kultur genauso wie jene für Tierschutzvereine bzw. die Freiwillige Feuerwehr als Sonderausgabe abzugsfähig werden, ist leider wieder nicht in Erfüllung gegangen. ■

©iStock.com/pavlen

DER KÜNSTLERRÜCKTRAG

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG FÜR KÜNSTLER

Im österreichischen Steuerrecht gibt es verschiedene Steuerbegünstigungen, speziell für Künstler ist hierbei der so genannte **Künstlerrücktrag** zu nennen. Wir wollen Ihnen einen Überblick über die inhaltlichen Bestimmungen und Voraussetzungen sowie nützliche Tipps zur Anwendung geben.

Der Künstlerrücktag ist eine Progressionsermäßigung, die durch die Verteilung von Gewinnen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit über mehrere Veranlagungsjahre gewährt wird. Dabei können positive Einkünfte aus selbstständiger künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit – bei **erstmaliger Veranlagung für das jeweilige Kalenderjahr** – auf die letzten zwei Jahre und das Jahr der Veranlagung aufgeteilt werden. Dies stellt eine steuerliche Begünstigung für Künstler dar, unregelmäßig hohe Gewinne auf drei Jahre zu verteilen.

Künstler im Sinne des Gesetzes sind jene, die eine persönliche eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden, anerkannten Kunstfach aufgrund **künstlerischer Begabung** entfalten. Einkünfte aus einer vortragenden Tätigkeit sind von der Begünstigung ausgekommen.

Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist für die Inanspruchnahme der Begünstigung unerheblich, es können daher auch Einkünfte auf Perioden vor der Existenz des Betriebes verteilt werden.

Der **unwiderrufliche Antrag** ist direkt in der Steuererklärung zu stellen. Wird die Angabe in der Steuererklärung unterlassen, ist kein Rechtsmittel gegen den erlassenen Bescheid oder die Möglichkeit der Berichtigung der Steuererklärung möglich!

Sollte in den Vorjahren die Veranlagung aufgrund von Unterschreiten der Besteuerungsgrenze nicht erfolgt sein, ist bei Inanspruchnahme der Begünstigung das jeweiligen Drittel der Einkünfte hinzuzurechnen und gegebe-

©iStock.com/g-stockstudio

Künstler im Sinne des Gesetzes sind jene, die eine persönliche eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden, anerkannten Kunstfach aufgrund künstlerischer Begabung entfalten.

nenfalls auch für die vergangenen Jahre eine Veranlagung durchzuführen.
Wir möchten durch nachstehendes Beispiel die steuerlichen Bestimmungen verdeutlichen:

Künstler, Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte (auch nicht in den Vorjahren):
Einkünfte 2012: 9.000,00 Euro
Einkünfte 2013: 2.000,00 Euro
Einkünfte 2014: 24.000,00 Euro
Die **Berechnung der Einkommensteuer ohne Künstlerrücktrag** stellt sich wie folgt dar:
Einkünfte 2012: 0,00 Euro
Einkünfte 2013: 0,00 Euro
Einkünfte 2014: 4.745,00 Euro
Gesamt: 4.745,00 Euro
Aufgrund der Unterschreitung der Veranlagungsgrenze erfolgte bis zum Jahr 2014 keine Veranlagung.
Inanspruchnahme der 3-Jahres-Verteilung im Jahr 2014 (Abgabe des Antrags in der Steuererklärung 2014)
Verteilung der Einkünfte aus dem Jahr 2014 auf die vorigen 2 Jahre:
2012: zusätzliche Einkünfte 8.000,00 Euro
2013: zusätzliche Einkünfte 8.000,00 Euro
2014: Einkünfte 8.000,00 Euro
Inklusive der verteilten Drittel betragen die Einkünfte daher:
2012: 17.000,00 Euro
2013: 10.000,00 Euro
2014: 8.000,00 Euro
Es ist daher für das Jahr 2012 eine Veranlagung durchzuführen, da das steuerpflichtige Einkommen über 11.000,00 Euro beträgt. Für das Jahr 2013 kann eine Veranlagung unterbleiben. Im Jahr 2014 muss die Veranlagung erfolgen, obwohl das Einkommen zwar nach Inanspruchnahme der Progressionsermäßigung nicht mehr als 11.000,00 Euro beträgt, allerdings in diesem Jahr der Künstlerrücktrag in Anspruch genommen wird.

Die **Berechnung der Einkommensteuer bei Inanspruchnahme des Künstlerrücktrags** stellt sich wie folgt dar:
2012: 2.190,00 Euro
2013: 0,00 Euro – keine Veranlagung erforderlich
2014: 0,00 Euro
Gesamt: 2.190,00 Euro
Ob die 3-Jahres-Verteilung der Einkünfte sinnvoll ist, ist erst nach Gegenüberstellung der Steuerbelastung zu beurteilen. Die Steuerbelastung mit Inanspruchnahme der Progressionsermäßigung ist der Steuerbelastung ohne Inanspruchnahme gegenüberzustellen.
Die Inanspruchnahme des Künstlerrücktrags ist daher in diesem Fall sinnvoll.

Ein **weiteres Beispiel** soll die Vorteilhaftigkeit der Begünstigung verdeutlichen:
Einkünfte 2012: 42.000,00 Euro
Einkünfte 2013: 25.000,00 Euro
Einkünfte 2014: 90.000,00 Euro

Die **Berechnung der Einkommensteuer ohne Künstlerrücktrag** stellt sich wie folgt dar:
2012: 12.456,00 Euro
2013: 5.110,00 Euro
2014: 35.235,00 Euro
Gesamt: 52.801,00 Euro

Nach Verteilung der Einkünfte aus 2014 zu je einem Drittel betragen die Einkünfte:
2012: 72.000,00 Euro
2013: 55.000,00 Euro
2014: 30.000,00 Euro

Die **Berechnung der Einkommensteuer bei Inanspruchnahme des Künstlerrücktrags** stellt sich wie folgt dar:
2012: 26.235,00 Euro
2013: 18.074,00 Euro
2014: 7.271,00 Euro
Gesamt: 51.580,00 Euro
Auch in diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Künstlerrücktrags sinnvoll.

Vorteilhaftigkeit

Die Vorteilhaftigkeit der steuerlichen Begünstigung ist jedenfalls bis zur Erreichung der Höchstbemessungsgrundlage von 60.000,00 Euro gegeben.
Zu beachten ist, dass die Veranlagungsgrenze nur bei ausschließlich selbstständiger Tätigkeit 11.000,00 Euro beträgt. Bei Künstlern, die zusätzlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielen, beträgt die Zuverdienstgrenze für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit 730,00 Euro pro Jahr.
In diesem Fall ist die Begünstigung bereits bei Überschreiten der selbstständigen Einkünfte über 730,00 Euro zu überlegen und gegebenfalls zu beantragen.

Fazit

Bei vielen Künstlern dauert es von der ersten Investition bis zum erstmaligen Zufluss von Einnahmen manchmal mehrerer Jahre, es kommt daher zu unregelmäßig und betraglich stark schwankenden Einkünften. Im Jahr des Zufließens der Einnahmen werden die Abgabepflichtigen mit hohen Steuerzahlungen und auch mit einer Sozialversicherungsnachforderung konfrontiert.
Die Inanspruchnahme der Progessionsbegünstigung kann die Steuerbelastung verringern. ■

tax

HHP

DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Medieninhaber und Herausgeber: Hammerschmied Hohenegger & Partner Wirtschaftsprüfungs Ges.m.b.H.
Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50
E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu
Chefredakteur: Hans Hammerschmied
Redaktion: Nadine Kaiser, Bettina Kirisits, Jan Ledochowski, Simone Mayrl, Michaela Nussdorfer
Gestaltung: creativedirector.cc lachmair gmbh, www.creativedirector.cc
Lektorat: Mag. Andrea Crevato
Coverbild: ©iStock.com/g-stockstudio